

Als **Einzelmitglieder** können Kaufleute und Beamte in der Schweiz oder schweizerischer Nationalität im Ausland aufgenommen werden, die an Orten wohnen, wo keine Sektionen bestehen, die das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt haben und unbescholtenen Rufes sind. Die Einzelmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag (einschliesslich Abonnement aufs Centralorgan) von Fr. 8.—, wenn sie in der Schweiz, und von Fr. 10.—, wenn sie im Auslande wohnen.

Kantonalverbände. In den Kantonen Aargau, Bern, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn, Tessin, Thurgau, Waadt, Zürich haben sich die Sektionen zu Vereinigungen zusammengeschlossen, zum Zwecke, eine engere Fühlung untereinander herzustellen, ihre Interessen und diejenigen der Mitglieder auf kantonalem Gebiet nach allen Richtungen zu wahren insbesondere in Fragen die Bezug haben auf die Standespolitik und das kaufmännische Fortbildungsschulwesen.

Organe des Verbandes. Diese sind:

- a) *Die Generalversammlung*, die im Anschluss an eine Delegiertenversammlung stattfinden und Fragen besprechen und Resolutionen darüber fassen kann, die die Interessen des Vereins und des Handelsstandes überhaupt berühren.
- b) *Die Delegiertenversammlung*, die ordentlicherweise jährlich nach Schluss des Vereinsjahres stattfindet oder ausserordentlicherweise durch das Centralkomitee angeordnet oder von einem Drittel der Sektionen verlangt werden kann. Jede Sektion hat das Recht, eine ihrem Mitgliederbestand entsprechende Zahl von Vertretern abzuordnen. Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen wichtigen Fragen vereinspolitischer oder administrativer Natur, wählt den Vorort, das Centralkomitee, die Kommissionen zur Leitung der Centralvereins-Institutionen und die Vorsteher der Spezialinstitutionen, stellt die Reglemente für Spezialinstitutionen auf, nimmt die Jahres- und Kassenberichte ab usw.

Vorlagen und Beschlüsse wichtiger Natur können nach Beratung und Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung der *Urabstimmung* unterstellt werden.

- c) *Das Centralkomitee.* Dieses besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen drei vom Vorort gewählt werden. Es ist die vollziehende Behörde des Verbands. Dem Centralkomitee untersteht
- d) *Das Centralsekretariat*, dem in der Hauptsache *Verwaltungs-*Funktionen übertragen sind, wie der Verkehr mit Behörden, Sektionen und Mitgliedern, die Verwaltung der verschiedenen Kassen, die Redaktion und Administration des „Centralbl.“, die Mitgliederkontrolle,